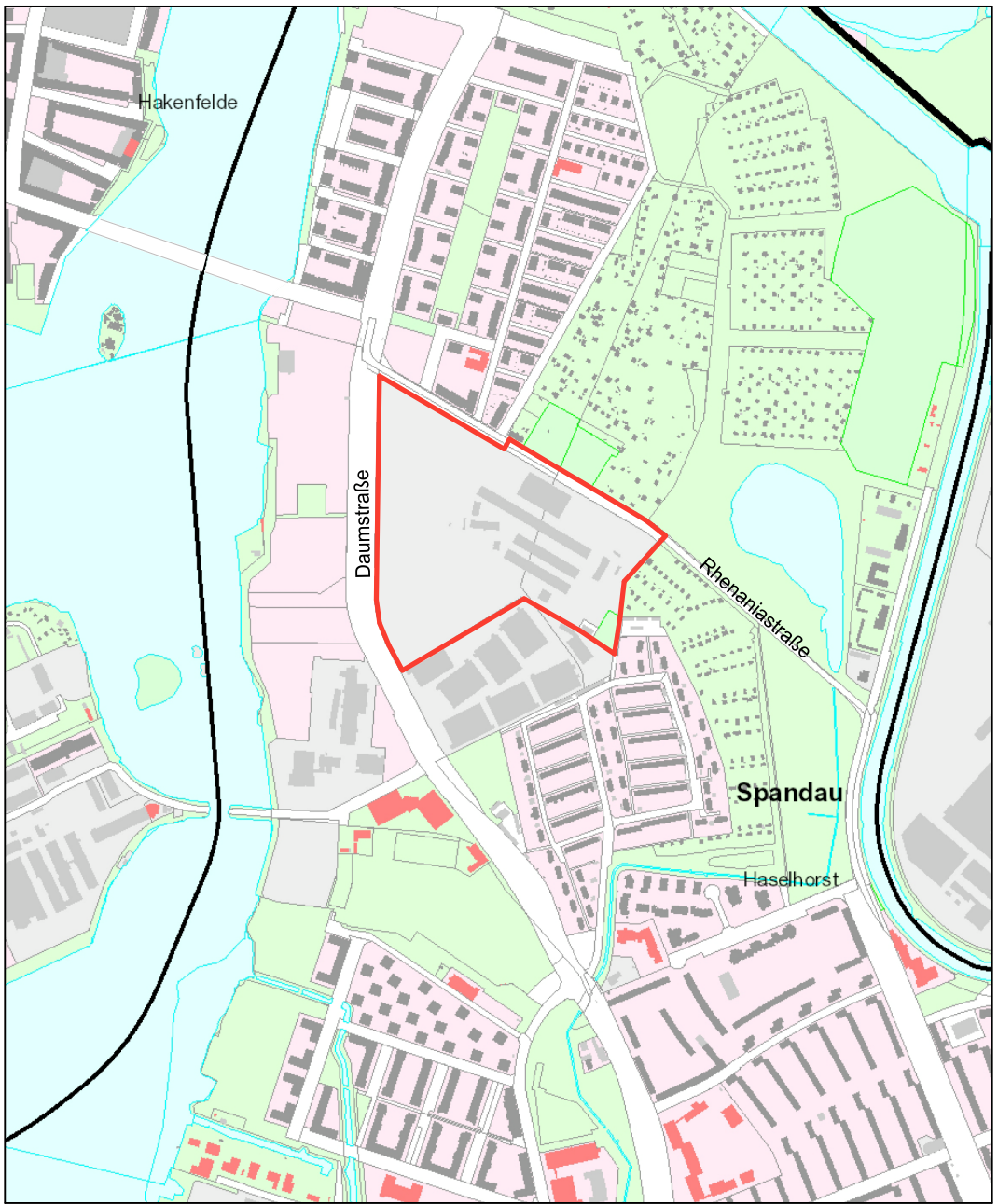




Übersichtskarte Maßstab 1:10 000

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Quartiersgarage, Nahversorger, Dienstleistung" dient der Unterbringung von Stellplätzen und der Versorgung des Gebietes.

Zulässig sind:

- Garagenstellplätze,
- Dienstleistungen,
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 m²;
- zulässig sind nur die, in den Ausführungsvorschriften AV Zentren und Einzelhandel 2020 im Anhang I Nr. 1.1 aufgeführten, nahversorgungsrelevanten Sortimente:
 - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren,
 - Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel,
 - Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel,
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf,
 - Organisationsmittel für Büro Zwecke,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe,
- Räume für freie Berufe,
- Anlagen zur Versorgung mit Energie.

- 1.2 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" ist auch eine Nutzung für außerschulische Sport- und Spielzwecke zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche auf der Fläche für Gemeinbedarf durch die Grundfläche von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck Schule dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen, kann ausnahmsweise bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zugelassen werden. Diese Nebenanlagen und Einrichtungen können bis zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

- 2.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise

- 3.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 in der Fläche mit der Bezeichnung C wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Die Länge der Gebäude darf 82 m nicht überschreiten.

4. Weitere Arten der Nutzungen

- 4.1 Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten E und F sowie G und H ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

- 4.2 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss in den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 3.1 entlang der jeweiligen Linie R,Q,P,O sowie im WA 1.3 entlang der Linie R,Q,G,P,O jeweils bis zu einer Tiefe von 18,5 m, im WA 1.1, WA 1.2, WA 1.3 und WA 3.1 entlang der jeweiligen Linie R,S jeweils bis zu einer Tiefe von 1 m sowie im WA 1.2, WA 1.3 und WA 3.1 entlang der jeweiligen Linie O,N jeweils bis zu einer Tiefe von 1 m

- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen mindestens ein Aufenthaltsraum,
- in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume

mit jeweils mindestens einem Fenster von den genannten Linien abgewandt ausgerichtet sein.

Von der Regelung ausgenommen sind Wohnungen bei denen mindestens zwei Außenwände zu den genannten Linien orientiert sind.

Für diese Wohnungen gilt Folgendes:

- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum,
- in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume

durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

- 5.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 auch auf der Fläche O,N,M,O

- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen mindestens ein Aufenthaltsraum,
- in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume

mit jeweils mindestens einem Fenster von der Linie O,N,M abgewandt ausgerichtet sein.

Von der Regelung ausgenommen sind Wohnungen bei denen mindestens zwei Außenwände zu der Linie O,N,M orientiert sind.

Für diese Wohnungen gilt Folgendes:

- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum,
- in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume

durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

- 5.3 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss im allgemeinen Wohngebiet WA 2 entlang der Linie R,Q,P,O bis zu einer Tiefe von 18,5 m, entlang der Linie R,S bis zu einer Tiefe von 24 m und entlang der Linie O,N bis zu einer Tiefe von 7 m

- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen mindestens ein Aufenthaltsraum,
- in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume

mit jeweils mindestens einem Fenster zum Blockinnenbereich ausgerichtet sein.

Zusätzlich gilt diese Anforderung entlang der von Bebauung unterbrochenen Bereiche an der Linie Q,P bis zu einer Tiefe von 33 m.

Von der Regelung ausgenommen sind Wohnungen an Gebäudeecken bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zum Blockinnenbereich orientiert sind.

Für diese Wohnungen gilt Folgendes:

- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum,
- in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume

durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

- 5.4 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2, WA 2 und WA 3.1 entlang der jeweiligen Linie Q,P und im WA 1.3 entlang der Linie Q,G,P jeweils bis zu einer Tiefe von 18,5 m mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich verfügen, der zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet ist. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die entlang den jeweiligen genannten Linien orientiert sind, ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaster Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.

- 5.5 Zum Schutz vor Lärm ist in den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 1.3 die festgesetzte Wohnnutzung in der Fläche mit der jeweiligen Bezeichnung B erst dann zulässig, wenn in der Fläche mit der jeweiligen Bezeichnung A, im WA 1.1 sowie im WA 1.2 entlang der Linie Q,P und im WA 1.3 entlang der Linie Q,G,P eine lückenlose Bebauung mit jeweils einer Oberkante von mindestens 53,3 m über NHN errichtet ist oder öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass diese lückenlose Bebauung spätestens bei Nutzungsaufnahme errichtet ist.

- 5.6 Zum Schutz vor Lärm ist im allgemeinen Wohngebiet WA 3.1 die festgesetzte Wohnnutzung in der Fläche mit der Bezeichnung D erst dann zulässig, wenn in der Fläche mit der Bezeichnung C entlang der Linie Q,P eine Bebauung mit einer Oberkante von mindestens 48,3 m über NHN, mit höchstens zwei Unterbrechungen, die eine Länge von 13,6 m nicht überschreiten dürfen, errichtet ist oder öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die genannte Bebauung spätestens bei Nutzungsaufnahme errichtet ist.

- 5.7 Zum Schutz vor Lärm ist im allgemeinen Wohngebiet WA 2 die festgesetzte Wohnnutzung in der Fläche mit der Bezeichnung D erst dann zulässig, wenn in der Fläche mit der Bezeichnung C entlang der Linie Q,P eine Bebauung mit einer Oberkante von mindestens 48,3 m über NHN, mit höchstens zwei Unterbrechungen, die eine Länge von 13,6 m nicht überschreiten dürfen, errichtet ist oder öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die genannte Bebauung spätestens bei Nutzungsaufnahme errichtet ist.

durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

- 5.8 Auf der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine durchgehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 5 m über Gehweg zu errichten. Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung DL_R von mindestens 25 dB aufweisen und ist strahlenseitlich der Schallabschirmung auch bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

6. Grünfestsetzungen

- 6.1 Auf den Flächen e und f mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Bindungen für Bepflanzung gelten nicht für Wege.

- 6.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind pro angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.

- 6.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 und dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Quartiersgarage, Nahversorger, Dienstleistung" sind jeweils mindestens 75 vom Hundert der Dachflächen des obersten Geschosses extensiv zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

7. Sonstige Festsetzungen

- 7.1 Die Flächen a, b und c sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit in einer Breite von 3 m zu belasten. Die Fläche d ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie mit einem Fahrrecht zugunsten des Straßen- und Grünflächenamtes in einer Breite von 3,5 m zu belasten.

- 7.2 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nachrichtliche Übernahmen

Baudenkmale

Das in die Denkmalliste Berlin (Stand: 12.10.2018) eingetragene Baudenkm. "Maschinenhaus und Siebwerk 2 der ehem. Pulverfabrik" mit der Denkmalnummer 09085752 wird nachrichtlich übernommen.

Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Tegel

Das Plangebiet befindet sich vollständig in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Tegel (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Tegel "Wasserschutzgebietsverordnung Tegel" vom 31. August 1995 (GVBl. S. 579)).

Hinweise

380-kV-Kabelanlage Teufelsbruch - Reuter 907/908

Für jegliche Nutzungsänderung (auch temporär) und bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen im Bereich des Anlagenbestandes (10 m beidseitig der Trassenachse 380-kV-Kabelanlage Teufelsbruch - Reuter 907/908) ist die Zustimmung des Anlagenbetreibers (50Hertz) einzuholen.

Regelungen des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung

Die Regelungen zum förderfähigen Wohnraum und weiteren Bestandteilen des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung sind Gegenstand des Städtebaulichen Vertrags zu diesem Bebauungsplan.

ABZEICHNUNG

In diesem Bebauungsplan sind die Änderungen vom 09.02.2023, 10.05.2023 und 23.01.2024 eingearbeitet.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans 5-98, festgesetzt am 06.02.2024, übereinstimmt.

Berlin, den 15.03.2024

gez. S c h m o i

Dipl.-Ing. Marcel Schmoi,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

5823800

Berlin, den 16.11.2023

gez. K ü h n e

Abteilungsleiter

Berlin, den 06.02.2024

gez. G a e b l e r

Senator

Berlin, den 06.02.2024

gez. S c h m o i

Dipl.-Ing. Marcel Schmoi,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

5823800

Berlin, den 06.02.2024

gez. G a e b l e r

Senator

Berlin, den 06.02.2024

Bebauungsplan 5-98

für die Grundstücke Daumstraße 52 und Rhenaniastraße 35 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet	(S. 1 BauVO)	WVS	Grundflächenzahl	z.B.	0,4
Reines Wohngebiet	(S. 2 BauVO)	WVS	Grundfläche	z.B.	GR 100/12
Allgemeines Wohngebiet	(S. 4 BauVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse	z.B.	III
Besonderes Wohngebiet	(S. 4a BauVO)	WVB	als Höchstmaß	z.B.	III
Dortgebiet	(S. 5 BauVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	III
Mischgebiet	(S. 6 BauVO)	MI	zwingend	z.B.	III
Kampfbereich	(S. 7 BauVO)	MK	Offene Bauweise	z.B.	0
Gewerbegebiet	(S. 8 BauVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B.	0
Industriegebiet	(S. 9 BauVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B.	0
Sondergebiet (Einholung)	(S. 10 BauVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	z.B.	0
Sonstiges Sondergebiet	(S. 11 BauVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B.	0
Beschreibung der Zahl der Wohnungen (S. 10a 1a BauVO)	z.B.	UNIVERSITÄT	Geschlossene Bauweise	z.B.	0
Geschossflächenzahl	z.B.	200	Bauweise	z.B.	0
als Höchstmaß	z.B.	200	Linie zur Abgrenzung d. Umfangs von Abwechslungen	z.B.	0
als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	200	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	z.B.	0
Geschossfläche	z.B.	GF 500 m ²	als Höchstmaß	z.B.	0
als Höchstmaß	z.B.	GF 400 m ² bis 500 m ²	Traufhöhe	z.B.	TH 12,00 über Gehweg
Baumessenzahl	z.B.	BM 400 m ² m ²	Firsthöhe	z.B.	FH 15,00 über NHN
Bauweise	z.B.	BM 400 m ² m ²	Oberkante	z.B.	OK 12,00 über NHN
Flächen für den Gemeinbedarf	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	OK 12,00 über NHN
Verkehrsflächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	zwingend	z.B.	OK 12,00 über NHN
Strassenverkehrsfläche	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B.	0
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Strassenbegrenzungslinie	z.B.	0
Öffentliche Parkfläche	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	z.B.	0
Private Verkehrsfläche	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	z.B.	0
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Öffentliche und Private Grünflächen	z.B.	0
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Öffentliche Grünflächen	z.B.	0
Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Private Grünflächen	z.B.	0
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Flächen für die Landwirtschaft	z.B.	0
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Flächen für Wald	z.B.	0
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserfläche	z.B.	0
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z.B. Lärmschutzwand)	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach §9 Abs. 1a Baugesetzbuch (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luftverunreinigungen Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Höhenlage bei Festsetzungen (in Meter über NHN)	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Stellplätze	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Garagen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsstellplätze	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsanlagen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Nachrichtliche Übernahmen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserfläche	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserschutzgebiete (Grundwasserentwässerung)	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Bahnanlage	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Garagengebäude mit Dachstellplätzen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Tiefgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsstellplätze	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsanlagen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Nachrichtliche Übernahmen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserfläche	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserschutzgebiete (Grundwasserentwässerung)	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Bahnanlage	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Garagengebäude mit Dachstellplätzen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Tiefgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsstellplätze	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsanlagen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Nachrichtliche Übernahmen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserfläche	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserschutzgebiete (Grundwasserentwässerung)	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Bahnanlage	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Garagengebäude mit Dachstellplätzen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Tiefgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsstellplätze	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsanlagen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Nachrichtliche Übernahmen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserfläche	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Wasserschutzgebiete (Grundwasserentwässerung)	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Bahnanlage	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Umgrenzung der Flächen für	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Garagengebäude mit Dachstellplätzen	z.B.	0
Besonderer Nutzungszweck von Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Tiefgaragen	z.B.	0
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	z.B.	LAUSENDEZEITHEIM	Gemeinschaftsstellplätze	z.B.	0